

13
2538 045

IV ZR 293/63

Verkündet
am 10. Juni 1964
Broeske, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Gertrud W [REDACTED], Br [REDACTED]/B [REDACTED], [REDACTED],
rue G [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED]/[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern,
Hannover, Lavesallee 6,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs ohne mündliche
Verhandlung am 3. Juni 1964 unter Mitwirkung der Bundes-
richter Raske, Johannsen, Maaß, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
2. Ferienzivilsenats des Oberlandesgerichts Colle
vom 9. August 1963 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Die außergerichtlichen Kosten der Revision trägt
die Klägerin.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die am 7. [REDACTED] 1907 geborene Klägerin ist jüdischer Herkunft. Sie wanderte im November 1938 von H [REDACTED] / S [REDACTED] nach B [REDACTED] aus. Mit Mantelantrag vom 5. März 1957 meldete sie bei der Entschädigungsbehörde des beklagten Landes Entschädigungsansprüche für Schaden an Freiheit, an Vermögen und im beruflichen Fortkommen an. In der Rubrik "Schaden an Körper und Gesundheit" strich sie das vorgedruckte Wort "Ja" durch und ließ das vorgedruckte Wort "Nein" stehen. Den Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Vermögen nahm sie durch Erklärung gegenüber der Entschädigungsbehörde vom 6. Mai 1958 zurück. Mit Bescheid vom 13. Juni 1958 sprach ihr die Entschädigungsbehörde eine Entschädigung für Schaden an Freiheit von 3.900 DM und für Schaden im beruflichen Fortkommen von 9.217 DM zu. Diesen Bescheid focht sie mit der Klage an. Dieses Verfahren wurde durch den vor dem Oberlandesgericht am 23. März 1960 geschlossenen Vergleich beendet. Das beklagte Land verpflichtete sich, zur Abgeltung aller Entschädigungsansprüche für Schaden im beruflichen Fortkommen an die Klägerin weitere 7.500 DM zu zahlen (2 U 112/59 = 8 O 434/58 LG Hildesheim).

Mit dem am 1. November 1960 bei der Entschädigungsbehörde eingegangenen Schriftsatz vom 31. Oktober 1960 haben die Prozeßbevollmächtigten der Klägerin für diese Entschädigungsansprüche für Schaden an Körper oder Gesundheit angemeldet und dazu den von der Klägerin ausgefüllten Fragebogen B vom 10. August 1960 und die Atteste der Ärzte Dr. M [REDACTED] und Dr. F [REDACTED] eingereicht. Die Entschädigungsbehörde hat diesen Entschädigungsanspruch mit Bescheid vom 1. März 1961 als unzulässig abgelehnt, diesen Bescheid jedoch auf Gegenvorstellungen der Prozeßbevollmächtigten der Klägerin hin

- 3 -

durch Bescheid vom 19. Juli 1961 aufgehoben. Mit Bescheid vom 22. Mai 1962 hat die Entschädigungsbehörde sodann den Entschädigungsanspruch wegen Schadens an Körper oder Gesundheit abgelehnt.

Diesen Bescheid hat die Klägerin mit der Klage angefochten, die erfolglos geblieben ist.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin Berufung eingelegt.

Sie hat beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen,

an sie wegen ihres Schadens an Körper und Gesundheit zu zahlen:

- a) Kapitalentschädigung für die Zeit vom
1. Januar 1944 bis 31. Oktober 1953 DM 1.875
- b) Rentennachzahlung ab 1. November
1953 bis 31. Oktober 1962 DM 11.991
- c) eine monatlich im voraus fällige
Lebensrente ab 1. November 1962
in Höhe von DM 133
unter Vorbehalt einer weiteren
zukünftigen gesetzlichen Rentenerhöhung.

Das beklagte Land hat beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen.

Mit der im Berufungsurteil zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Anspruch wegen Schadens an Körper oder Gesundheit weiter. Das beklagte Land hat sich vor dem Revisionsgericht nicht vertreten lassen.



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I.

Das Berufungsgericht hat die Versäumung der Antragsfrist (§ 189 Abs. 1 BEG) durch die Klägerin nicht dadurch als beseitigt angesehen, daß sie den Mantelantrag vom 5. März 1957 rechtzeitig eingereicht habe. In diesem Fragebogen habe sie nämlich unter Ziffer IV die Frage nach Entschädigungsansprüchen für Schaden an Körper oder Gesundheit durch Streichen des Wortes "Ja" und Stehenlassen des Wortes "Nein" ausdrücklich verneint und damit unmißverständlich zu erkennen gegeben, daß sie insoweit keine Entschädigung begehre. Bei Abgabe dieser Erklärung seien ihr die nachträglich angemeldeten Gesundheitsschäden längst bekannt gewesen. Es liege also keine Unvollständigkeit der Angaben, sondern eine bewußte Beschränkung der Ansprüche vor.

Einen Wiedereinsetzungsantrag (§ 189 Abs. 3 BEG) habe die Klägerin nicht gestellt. Die Entschädigungsbehörde habe nicht die Wiedereinsetzung gewährt, sondern den Antrag vom 31. Oktober/1. November 1960 als rechtzeitig gestellt angesehen, weil in der Verwaltungsvereinbarung der Länder vom 23. Juni 1959 (Ziffer III 10) beschlossen worden sei, die Nachschiebung weiterer Ansprüche bei rechtzeitiger Geltendmachung mindestens eines Anspruchs für zulässig zu erklären. Daran seien aber die Entschädigungsgerichte nicht gebunden. Die Zulassung des nachgeschobenen Antrages durch die Entschädigungsbehörde stelle auch keinen die Entschädigungsgerichte bindenden begünstigenden Verwaltungsakt dar, zumal hier nur über eine Vorfrage entschieden, in der Sache selbst

aber ein den Anspruch der Klägerin abweisender Verwaltungsakt ergangen sei. Abgesehen von einem Wiedereinsetzungsantrag, fehle es auch an einem Wiedereinsetzungsgrund. Die Versäumung der Antragsfrist sei von Amts wegen zu beachten, da der rechtzeitig gestellte Antrag nicht nur verfahrensrechtliche, sondern in erster Linie materiellrechtliche Bedeutung habe.

Abgesehen von diesen Ausführungen, sei aber für die nachträgliche Substantiierung eines Einzelanspruchs doch nur so lange Raum, als der Antrag, dem sie dienen solle, bei der Entschädigungsbehörde anhängig sei. Dem Versuch, auch später noch auf eine zwar vom Mantelantrag miteingefasste, aber weder gekennzeichnete noch substantiierte Schadensart zurückzugreifen, stehe dann der durch den gerichtlichen Vergleich modifizierte Bescheid vom 13. Juni 1958 entgegen. Dieser habe stillschweigend über den gesamten Antrag vom 5. März 1957 befunden. Das gelte auch für den jetzt neu geltend gemachten Anspruch für Schaden an Körper oder Gesundheit. Mit dem Bescheid vom 13. Juni 1958 sei auch über diesen Anspruch, und zwar stillschweigend negativ, rechtskräftig entschieden worden. Einer sachlichen Entscheidung über den neuen Antrag stehe dieser frühere Bescheid entgegen.

II.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision haben keinen Erfolg.

Nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Senats (Urteil vom 28. Februar 1964 - IV ZR 182/63 -; RzW 1964, 7 27 Nr. 34), ist das Entschädigungsverfahren ein einheitliches. Seine Grundlage bildet die Anmeldung. Wenn der Verfolgte nicht auf bestimmte Anspruchsarten verzichtet hat, was nach

den rechtsirrtumsfreien Feststellungen des Berufungsgerichts für den Gesundheitsschadensanspruch der Klägerin nicht anzunehmen ist, so kann während der Dauer des Verfahrens bei der Entschädigungsbehörde die Anmeldung durch sog. nachgeschobene Ansprüche ergänzt werden. Ist jedoch das Verfahren über rechtzeitig angemeldete Entschädigungsansprüche endgültig abgeschlossen und die Frist des § 189 Abs. 1 BEG abgelaufen, so können nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (Urteile vom 13. November 1963 - IV ZR 100/63 -, zur Veröffentlichung bestimmt, und vom 11. Dezember 1963 - IV ZR 120/63 -, nicht veröffentlicht) weitere Entschädigungsansprüche, ohne daß die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung gegen die Fristversäumnis vorliegen, nicht mehr angemeldet werden.

Diese Betrachtungsweise geht davon aus, daß das durch einen allgemein gehaltenen oder auf eine bestimmte Schadensart beschränkten Antrag eingeleitete Entschädigungsverfahren alle dem Antragsteller zustehenden Entschädigungsansprüche, auch sofern sie in seinem Antrag nicht ausdrücklich erwähnt sind, umfaßt. Auch die in dem Antrag nicht ausdrücklich bezeichneten Ansprüche sind danach, wenn auch in einer unvollständigen, ergänzungsbedürftigen Form, angemeldet. Diese Anmeldung genügt, wenn sie bis zum Abschluß des Verfahrens in gehöriger Weise ergänzt bzw. konkretisiert wird. Mit dem Abschluß des Verfahrens entfällt jedoch diese Möglichkeit, weil nunmehr von einem noch wirksamen Einbezogensein dieser Ansprüche in ein schwebendes Verfahren nicht mehr gesprochen werden kann. Eine Wiedereröffnung des Verfahrens kann jetzt nur noch auf Grund eines neuen Antrags erfolgen. Voraussetzung dafür ist, daß entweder die Antragsfrist des § 189 BEG zur Zeit der Neuansmeldung noch läuft oder daß die

Voraussetzungen einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung dieser Frist für einen solchen Antrag gegeben sind. Das ist nur dann der Fall, wenn der Antragsteller ohne sein Verschulden verhindert war, seinen Antrag bereits vor dem Abschluß des wegen eines bestimmten Schadenstatbestandes anhängigen Verfahrens zu ergänzen. Dieser Fall wird insbesondere dann gegeben sein, wenn dem Antragsteller das Bestehen einer bestimmten Schädigungsfolge - etwa bei Spätfolgen einer Gesundheitsschädigung - ohne sein Verschulden erst nach Abschluß des Verfahrens bekannt geworden ist.

Ob die Voraussetzungen für die Wiedereröffnung des Verfahrens in diesem Sinne gegeben sind, ist, wie der Senat in seiner vorerwähnten Entscheidung vom 13. November 1963 näher dargelegt hat, von den Gerichten, soweit sie noch über den neu angemeldeten Anspruch zu entscheiden haben, selbständig zu prüfen.

Das bedeutet für den vorliegenden Fall, daß das Berufungsgericht, soweit Entschädigungsbehörde und Landgericht den Anspruch der Klägerin abgelehnt hatten, dieser also Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden war, zunächst die Zulässigkeit dieses Verfahrens zu prüfen hatte, und zwar unabhängig davon, ob die Zulässigkeit in der Vorinstanz (Entschädigungsbehörde, Landgericht) bejaht war.

Das Berufungsgericht hat diese Frage ohne Rechtsirrtum im verneinenden Sinne entschieden.

Daß das von der Klägerin mit ihrem Antrag auf Entschädigung wegen des von ihr erlittenen Schadens an Freiheit Vermögen und im beruflichen Fortkommen eingeleitete Entschädigungsverfahren bereits abgeschlossen war, als sie

am 1. November 1960 ihren Gesundheitsschaden anmeldete, hat das Berufungsgericht zutreffend dargelegt.

Das Berufungsgericht hat aber auch die Frage, ob die Voraussetzungen für eine Wiedereröffnung des Entschädigungsverfahrens gegeben waren, ohne Rechtsirrtum verneint. Es kann zwar nicht zweifelhaft sein, daß mit der Neuankündigung des Gesundheitsschadens eine solche Wiedereröffnung beantragt war. Die Klägerin hat aber, wie das Berufungsgericht rechtlich unangreifbar feststellt, keinen Grund angegeben, weshalb sie ohne ihr Verschulden nicht in der Lage gewesen wäre, auf ihren Gesundheitsschaden bereits hinzuweisen, während das durch die Anmeldung der oben erwähnten Schadensarten eingeleitete Verfahren noch schwebte.

III.

Aus diesen Gründen ist die Revision mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Raske

Johannsen

Maaß

Dr. Loewenheim

Dr. Graf